

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Fehraltorf

Kempptalstrasse 54
8320 Fehraltorf

und der

Kinderkrippe Einhorn GmbH

Bahnhofstrasse 16
8320 Fehraltorf

1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsparteien	3
2	Gegenstand und Ziel der Leistungsvereinbarung	3
2.1	Zusammenarbeit	3
2.2	Kommunale Rechtsgrundlagen.....	3
2.3	Leistungsreservation	3
2.4	Auftrag	3
3	Grundsätze Leistungserbringung	3
4	Elternbeitrag	3
5	Verrechnung	4
6	Betriebsführung	4
6.1	Qualitätssicherung.....	4
6.2	Personalführung	4
6.3	Buchführung und Revisionsstelle.....	4
7	Gewinn- und Verlustregelung	4
8	Haftung und Versicherungen	5
9	Konfliktregelung	5
9.1	Verhandlungspflicht	5
9.2	Nicht betroffene Leistungen.....	5
10	Anwendbares Recht	5
11	Schlussbestimmungen	5

Anhang 1: Berechnung des individuellen Beitragssatzes

1 Vertragsparteien

Die Gemeinde Fehraltorf, vertreten durch die Schulpflege, schliesst eine Leistungsvereinbarung mit der Kinderkrippe Einhorn GmbH ab.

2 Gegenstand und Ziel der Leistungsvereinbarung

2.1 Zusammenarbeit

Die Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Fehraltorf als Subventionsgeberin und der Kinderkrippe Einhorn GmbH als Leistungserbringerin.

2.2 Kommunale Rechtsgrundlagen

Wegleitend für die Inhalte der Leistungserbringung ist die KITA-Verordnung, deren Ausführungsbestimmungen sowie das Elternbeitragsreglement der Gemeinde Fehraltorf.

2.3 Leistungsreservation

Die Gemeinde Fehraltorf sichert der Trägerschaft eine Leistungsreservation an Betreuungstagen zu. Die Berechnung in Anhang 1 ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung. Darin sind die Anzahl der subventionierten Betreuungstage und der individuelle Beitragssatz für einen gewichteten Betreuungstag berechnet.

2.4 Auftrag

Die Gemeinde Fehraltorf und die Kinderkrippe Einhorn GmbH vereinbaren gemäss dem Grundsatzartikel in der KITA-Verordnung folgende Zielsetzung: Die betreuten Kinder werden emotional, kognitiv, sozial und sprachlich gefördert und die Eltern in ihrer Erziehungstätigkeit entlastet und unterstützt.

3 Grundsätze Leistungserbringung

Grundlagen für die Leistungserbringung sind die entsprechenden Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Führung von Kindertagesstätten. Die Kinderkrippe Einhorn GmbH verpflichtet sich, diese Qualitätsstandards einzuhalten.

Die Nichtbeachtung von Auflagen der Aufsichtsinstanz (Gesellschaftskommission) gilt als Verletzung der Leistungsvereinbarung, welche zu einem Widerruf der Leistungsvereinbarung führen oder das Aussetzen der Kontozahlungen zur Folge haben können.

4 Elternbeitrag

Bei den von der Gemeinde Fehraltorf subventionierten Betreuungsverhältnissen wird den Eltern die monatlichen Betreuungskosten von der Gemeinde Fehraltorf, Abteilung Schulverwaltung berechnet. Die Berechnung stützt sich auf die Bestimmungen in der KITA-Verordnung, den Ausführungsbestimmungen zur KITA-Verordnung und dem Elternbeitragsreglement der Gemeinde Fehraltorf.

Eltern, welche ein Anrecht auf einen subventionierten Betreuungstarif haben, wird dieser nur während der effektiven Arbeitszeit der Eltern gewährt (Freizeitbetreuung wird mit dem Höchstarif berechnet). Ausnahmefälle (Entlastung der Mutter/des Vaters, Krankheitssituation, Kinderschutzmassnahmen etc.) erfordern die Zustimmung der Gesellschaftskommission Fehraltorf.

Die Kinderkrippe Einhorn GmbH ist bei der Festlegung der Elternbeiträge nicht subventionierter Betreuungsverhältnisse an keine Auflagen gebunden.

Bei Eltern, die wirtschaftliche Hilfe erhalten, wird der Gesellschaftskommission Fehraltorf der subventionierte Betreuungstarif verrechnet. Dies gewährleistet einen planbaren Übergang bei Beendigung der wirtschaftlichen Hilfe.

5 Verrechnung

Die Kinderkrippe Einhorn GmbH stellt den Eltern die Elternbeiträge und der Gemeinde Fehraltorf die Gemeindebeiträge monatlich in Rechnung.

6 Betriebsführung

6.1 Qualitätssicherung

Die Kinderkrippe Einhorn GmbH führt zur Qualitätssicherung periodisch eine interne Standortbestimmung durch.

6.2 Personalführung

Die Kinderkrippe Einhorn GmbH gewährleistet eine professionelle Personalführung mit Stellenbeschrieben, Zielvereinbarungen, Beurteilungsgesprächen und Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Neues Personal muss über die notwendigen Qualifikationen verfügen und ist sorgfältig einzuarbeiten.

6.3 Buchführung und Revisionsstelle

Die Kinderkrippe Einhorn GmbH garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung.

Der Gemeinde Fehraltorf wird auf Verlangen hin Einsicht in sämtliche Buchführungsunterlagen bezüglich Mittelverwendung und Erfüllung der Leistungsvereinbarung gewährt.

Der in der Jahresrechnung der Kinderkrippe Einhorn GmbH ausgewiesene Beitrag der Gemeinde Fehraltorf muss mit dem für die Kinderkrippe Einhorn GmbH ausgewiesenen Betrag in der Verwaltungsrechnung der Gemeinde Fehraltorf übereinstimmen.

Bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten behält sich die Gemeinde Fehraltorf vor, punktuell die Finanzkontrolle der Gemeinde Fehraltorf auf Kosten der Kinderkrippe Einhorn GmbH mit der Revision der Buchführung zu beauftragen.

7 Gewinn- und Verlustregelung

Die Gemeinde Fehraltorf übernimmt keine Defizite und verzichtet auf eine Gewinnabschöpfung. Die Kinderkrippe Einhorn GmbH verwendet den in der Jahresrechnung

ausgewiesenen Überschuss für den quantitativen oder qualitativen Ausbau des vereinbarten Leistungsangebots oder zur Bildung von Rückstellungen.

8 Haftung und Versicherungen

Die Gemeinde Fehraltorf haftet nicht für durch die Kinderkrippe Einhorn GmbH im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistungsvereinbarung verursachten Schäden. Die Kinderkrippe Einhorn GmbH ist für die Versicherung aller Risiken verantwortlich.

9 Konfliktregelung

9.1 Verhandlungspflicht

Entstehen bei der Handhabung der Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten, sind die Parteien verpflichtet, Verhandlungen aufzunehmen.

Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beiziehung einer externen (neutralen) Drittperson.

Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien Klage beim Verwaltungsgericht einreichen (§§ 82 lit. k und 83 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

9.2 Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dieser Vereinbarung dürfen nicht verweigert oder nur teilweise erfüllt werden.

10 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Zürich.

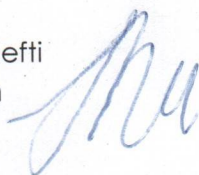
11 Schlussbestimmungen

Die Leistungsvereinbarung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Gestützt auf die KITA-Verordnung gilt die Vereinbarung bis 31. Dezember 2026 und ersetzt alle vorherigen. Die Vereinbarung kann gegenseitig 6-monatlich im Voraus auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Abänderungen dieser Vereinbarung sind in gegenseitigem Einverständnis jederzeit möglich, bedürfen aber der Schriftform.

Fehraltorf, den 4.11.2022
Für die Kinderkrippe Einhorn GmbH

Simone Hefti
Inhaberin



Fehraltorf, den 28. OKT. 2022
Für die Gemeinde Fehraltorf

Carmen Evangelisti
Präsidentin Schulpflege



Franziska Maier
Leiterin Schulverwaltung

Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Fehraltorf und der Kinderkrippe Einhorn GmbH

Anhang 1: Berechnung des individuellen Beitragssatzes

gültig ab **01.01.2023**

Kindertagesstätte Kinderkrippe Einhorn GmbH
Inhaberin Heffi Simone

Die Kinderkrippe hat folgende Eckdaten:

A	Betreuungsangebot	12	gewichtete Betreuungsplätze
B	Öffnungszeit pro Tag	11.5	Stunden
C	Betriebstage im Jahr	238	Tage
D	Raumaufwand im Jahr	30'000	Franken

Leistungspotenzial Kindertagesstätte

		Tage	Plätze
E	Betreuungstage im Jahr	A x C	2856
F	bei 90%-Auslastung	E x 90%	2570.4
G	Reservation Gemeinde Fehraltorf	90%	2570.4
			10.8

Berechnung Beitrag für die Kinderkrippe Kinderkrippe Einhorn GmbH

H	Basissatz für 8 Stunden	100%	von	80.0	80.00
I	Zuschlag für effektive Oeffnungszeit	B - 8 Std =	3.50	5%	14.00
K	Raumaufwand pro Betreuungstag	D : F	(max. CHF 2'500/Platz)		11.67

L Indiv. Beitrag für 1 gewichteten Betreuungstag ohne Strukturfaktoren 105.65

Strukturfaktoren

M	Ausbildungsort	3%	2.40
N	Durchschnittsalter Personal hoch (Sozialversicherungsbeiträge >17%)		0.00
O	Betreuungsintensive Kinder	0%	0.00
P	keine Säuglingsplätze	-3%	0.00
	Total Strukturfaktoren, Zuschlag	3%	2.40

Q Individueller Beitragssatz (IB) 108.05

Subventionsberechnung

R	Bruttobeiträge bei 90 %-Auslastung	Q x G	90%	gerundet	277'732
S	Elternbeiträge		60%		166'639
T	Subvention Gemeinde Fehraltorf	R - S			111'093

U Beitrag pro geleistetem Betreuungstag

V	Individueller Beitragssatz	=Q		108.05
W	Durchschnittlicher Elternbeitrag	=S	60%	64.83
X	Subvention pro Tag	V - W		43.22

Bemerkungen:

Für die Betreuung eines Kleinstkindes unter 18 Monaten steigt der Individuelle Beitragssatz auf CHF 151.30 (108.05 mal 1.4).